

Nichtamtliche Lesefassung der **Satzung über die Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge**

Aufgrund der §§ 6 Absatz 1 und 14 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 08. März 1978 (Nds. GVBl. S. 233) in der Fassung des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 631) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat in seiner Sitzung am 17. Dezember 2019 nachfolgende Satzung über die Errichtung einer Pflichtfeuerwehr der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge beschlossen:

§ 1

Einrichtung einer Pflichtfeuerwehr

In der Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge wird eine Pflichtfeuerwehr gemäß § 15 (des NBrandSchG) eingerichtet, wenn eine Freiwillige Feuerwehr nicht zu Stande kommt oder eine bestehende Feuerwehr aufgelöst wird.

Die Vorschriften der Pflichtfeuerwehr gelten auch dann, wenn wegen Nichterreichens der vorgeschriebenen Mindeststärke (Sollstärke) zusätzliche Feuerwehrfrauen und Feuerwehrmänner benötigt werden. In diesem Fall bleibt die Freiwillige Feuerwehr bestehen; dieser werden Pflichtfeuermänner und Pflichtfeuerwehrfrauen zugeführt.

§ 2

Aufgaben der Pflichtfeuerwehr

Die Pflichtfeuerwehr hat die Aufgabe, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften

- a) die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit oder dem Einzelnen die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachen abzuwehren.
- b) die Aufgaben des abwehrenden Brandschutzes zu erfüllen, soweit diese Aufgaben durch Rechtsvorschriften übertragen wurden,
- c) bei anderen Vorkommnissen Hilfe zu leisten, wenn die ihnen nach Punkt a) und b) obliegenden Aufgaben nicht beeinträchtigt werden.

§ 3

Verpflichtung bei Unterschreitung der Mindeststärke der Freiwilligen Feuerwehr

Beträgt die Mindeststärke einer freiwilligen Ortsfeuerwehr gemäß § 3 Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung - FwVO) weniger als 90 vom Hundert der Mindeststärke, so wird die Freiwillige Feuerwehr durch Angehörige der Pflichtfeuerwehr verstärkt.

Für die Berechnung der Mindeststärke gemäß § 3 FwVO werden nur Kameradinnen und Kameraden berücksichtigt die aktiv am Feuerwehrdienst teilnehmen und die Mindestanzahl an

Übungsdiensten gemäß Kommandobeschluss der freiwilligen Feuerwehr im jeweiligen Kalenderjahr absolvieren.

§ 4

Mitteilungspflicht über die Sollstärke

Zeichnet sich im Laufe des Jahres ab, dass die Sollstärke der Freiwilligen Feuerwehr im kommenden Jahr unterschritten wird, hat der Gemeindebrandmeister dieses der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Diese Verpflichtung gilt umso mehr, wenn die Sollstärke schon im laufenden Kalenderjahr unterschritten wird.

§ 5

Heranziehung

Die Heranziehung von Feuerwehrpflichtigen erfolgt durch gemeindliche Verfügung, die schriftlich ergehen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen sein muss. Rechtsgrundlage für die Heranziehung ist diese Satzung und das Nds. Brandschutzgesetz.

Die Feuerwehrpflichtigen sind zur aktiven Dienstleistung in der Feuerwehr verpflichtet.

Die Dauer des Pflichtfeuerwehrdienstes beträgt grundsätzlich zwei Jahre, kann jedoch auch verlängert werden. Sind in der Gemeinde mehr Einwohner feuerwehrpflichtig als zum Dienst in der Pflichtfeuerwehr erforderlich sind, hat die Gemeinde nach einheitlichen Grundsätzen und sachlichen Gesichtspunkten zu verfahren und zu entscheiden.

§ 6

Verpflichtung

Zur Pflichtfeuerwehr darf nur berufen werden, wer

- a) das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- b) das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet hat
- c) geistig und körperlich in der Lage ist, die Aufgabenerfüllung wahrzunehmen.

Bestehen Zweifel über die Tauglichkeit, hat die Gemeinde von Amts wegen und auf eigene Kosten ein amtsärztliches Gutachten einzuholen.

Es besteht die Verpflichtung, zur amtsärztlichen Untersuchung zu erscheinen.

§ 7

Ausnahmen von der Verpflichtung

Ausgenommen von der Feuerwehrpflicht sind

- a) Bedienstete der Vollzugspolizei sowie Leiter von Einrichtungen, soweit sie aus beruflichen Gründen nicht zum Einsatz in der Lage sind,

- b) Angehörige der Bundeswehr, der Bundespolizei sowie des Zolls,
- c) Ärzte und Geistliche,
- d) Helfer von Hilfsorganisationen sowie der Einheiten und Einrichtungen des Zivil- und Katastrophenschutzes, die ständig aktiven Dienst leisten,
- e) Personen, die aufgrund eines amtsärztlichen Zeugnisses zur Dienstleistung wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd untauglich sind,
- f) Personen, denen auf Antrag von der Gemeinde Befreiung erteilt wird, wenn ihre Freistellung im öffentlichen Interesse liegt.

§ 8 Bestellung des Leiters

Der Leiter der Pflichtfeuerwehr und sein Vertreter werden von der Gemeinde im Benehmen mit der Aufsichtsbehörde (Kreisbrandmeister) bestellt.

Bestellt werden kann nur, wer an der für Brandmeister vorgeschriebenen Ausbildung mit Erfolg teilgenommen hat. Ist der Leiter der Pflichtfeuerwehr oder sein Vertreter den Anforderungen nicht mehr gewachsen oder liegt ein sonstiger wichtiger Grund vor, kann die Gemeinde ihn jederzeit abberufen; die Aufsichtsbehörde (Kreisbrandmeister) ist vorher zu hören.

Werden lediglich Pflichtige zur Erreichung der Mindeststärke (Sollstärke) herangezogen, so wird kein besonderer Leiter/Vertreter bestellt. Die Aufgaben obliegen dann dem Gemeindebrandmeister/ Stellvertreter.

§ 9 Zug- und Gruppenleiter

Die Leiter der Züge und Gruppen sowie ihre Vertreter ernennt der im § 8 genannte Leiter bzw. dessen Vertreter im Amt. Eine Abberufung ist jederzeit möglich, wenn sie den Anforderungen nicht gewachsen sind. Bei der Ernennung der Zug- bzw. Gruppenleiter und deren Vertreter gelten die Vorschriften des § 8 dieser Satzung entsprechend.

§ 10 Bezeichnung Pflichtfeuerwehrmann/-frau

Der Angehörige der Pflichtfeuerwehr, dem kein Dienstgrad verliehen ist, führt die Bezeichnung Pflichtfeuerwehrfrau/Pflichtfeuerwehrmann.

Der Gemeindebrandmeister bestimmt, in welche Gruppe und in welchem Zug die Pflichtfeuerwehrfrau/der Pflichtfeuerwehrmann eingegliedert wird. Er kann sie/ihn jederzeit in eine andere Gruppe oder in einen anderen Zug versetzen.

§ 11 Beginn des Pflichtdienstes

Mit dem Tage der Zustellung durch die Gemeinde wird der Pflichtige Pflichtfeuerwehrfrau/ Pflichtfeuerwehrmann, es sei denn, dass in der Verfügung ein anderer Zeitpunkt genannt wird. Eine rückwirkende Berufung ist unzulässig.

§ 12

Pflichten des/der Pflichtfeuerwehrmannes/-frau

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet:

1. Ihre Tätigkeit gewissenhaft und unparteiisch auszuüben,
2. am Einsatz- und Ausbildungsdienst sowie sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen, anderenfalls sich im Verhinderungsfall vorher zu entschuldigen,
3. alle ihnen im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtung der Feuerwehr übertragenen Aufgaben sachgerecht zu erfüllen, insbesondere bei Alarm sofort zu erscheinen und rechtmäßige Anordnungen ihrer Führungskräfte im Einsatz- und Ausbildungsdienst auszuführen,
4. alle Schutzvorschriften zu befolgen, insbesondere das Jugendarbeitsschutzgesetz, das Mutterschutzgesetz und die Unfallverhütungsvorschriften.

(2) Die verpflichteten Mitglieder haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(3) Mitglieder dürfen ohne Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters über Angelegenheiten, über die sie Verschwiegenheit zu bewahren haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(4) Auskünfte an die Presse erteilt die Gemeindeführung, die Einsatzleitung oder eine von der Gemeindeführung beauftragte Person.

(5) Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, die erhaltene Bekleidung und sonstige Ausrüstung in gutem und sauberem Zustand zu erhalten und bei schuldhaftem Verlust zu ersetzen. Dienstkleidung darf außerhalb des Feuerwehrdienstes nur mit Genehmigung des Wehrläufers getragen werden. Entpflichtete Mitglieder haben innerhalb einer Woche sämtliche empfangene Ausrüstung und Bekleidung in ordnungsgemäÙem Zustand zurückergeben.

(6) Der/Dem Pflichtfeuerwehrfrau/Pflichtfeuerwehrmann obliegen ansonsten die gleichen Pflichten wie dem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr. Näheres regelt das Nds. Brandschutzgesetz.

§ 13

Befreiung

Kann eine/ein Pflichtfeuerwehrfrau/Pflichtfeuerwehrmann aus zwingenden Gründen an einer Übung nicht teilnehmen oder einem Alarm nicht Folge leisten, so hat sie/er dieses unverzüglich dem Gemeindebrandmeister/Stellvertreter zu übermitteln. Die zwingenden Gründe sind nachzuweisen.

Der Gemeindebrandmeister/Stellvertreter kann Pflichtfeuerwehrfrauen/Pflichtfeuerwehrmännern aus wichtigem Grund vom Dienst der Pflichtfeuerwehr beurlauben.

§ 14

Erstattung des Verdienstaufschlags

Nimmt die/der Pflichtfeuerwehrfrau/Pflichtfeuerwehrmann an einem Dienst teil, die der Gemeindebrandmeister oder ein sonstiger Vorgesetzter als Feuerwehrfrau/Feuerwehrmann angeordnet hat und entsteht hierdurch ein Verdienstaufschlag, so hat ihm die Gemeinde auf Antrag diesen zu erstatten. Dem Antrag sind beizufügen

- a) eine Bescheinigung des Gemeindebrandmeisters oder des/der sonstigen vorgesetzten Feuerwehrfrau/Feuerwehrmannes über die Art und Dauer des Dienstes
- b) eine Bescheinigung des Arbeitgebers über den Verdienstaufschlag.

§ 15

Entlassungsgründe

Die Gemeinde hat die/den Pflichtfeuerwehrfrau/Pflichtfeuerwehrmann zu entlassen, wenn sie/er

- a) das 60. Lebensjahr vollendet hat
- b) in ihrer/seiner Person ein Grund eintritt, der ihn/sie für die Tätigkeit als Pflichtfeuerwehrfrau/Pflichtfeuerwehrmann als untauglich erscheinen lässt,
- c) nicht mehr in der Gemeinde wohnt und
- d) infolge geistiger oder körperlicher Gebrechen dienstunfähig wird.

Unbeschadet der in den Punkten a) bis d) genannten Gründe kann die Gemeinde eine/einen Pflichtfeuerwehrfrau/Pflichtfeuerwehrmann entlassen, wenn andere Gründe eine weitere Tätigkeit in der Pflichtfeuerwehr verbietet.

§ 16

Wechsel der Pflichtigen

Die Gemeinde soll dafür sorgen, dass der Bestand an Mannschaften allmählich wechselt und ältere Pflichtfeuerwehrfrauen/Pflichtfeuerwehrmännern durch jüngere ersetzt werden, so dass die Pflichtfeuerwehr immer genügend jüngere Pflichtfeuerwehrfrauen/Pflichtfeuerwehrmänner hat.

§ 17

Pflicht zur Wiedererlangung der mindestens vollen Sollstärke der Freiwilligen Feuerwehr

Die Gemeinde, die Freiwillige Feuerwehr und die Pflichtfeuerwehr haben die Pflicht, sich zu bemühen, dass die Freiwilligkeit der Feuerwehr wieder gänzlich hergestellt wird, damit die Einrichtung der Pflichtfeuerwehr oder die Aufnahme von Pflichtigen nicht mehr erforderlich ist.

§ 18
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 37 (1) Nr. 2 NBrandSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen einer vollziehbaren Anordnung die Dienstpflicht nicht erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach dieser Satzung i.V. m § 37 (1) Nr. 11 NBrandSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Pflichten eines/einer Feuerwehrmannes/-frau zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Absatz 2 (NPOG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 19
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01. Januar 2020 in Kraft.

Gemeinde Nordseeheilbad Wangerooge

Fangohr

- *Satzung vom 15.11.2011
Eingearbeitet ist:
- die 1. Änderungssatzung vom 17.12.2019 (Hinweisbekanntmachung 20.12.2019, öffentliche Bekanntmachung unter www.gemeinde-wangerooge.de Nr. 14/2019 vom 20.12.2019)